

---

## Verfassungsgeschichte der Neuzeit

### 6. Januar 2017

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 12 Seiten und 10 Aufgaben.
- Alle Aufgabenblätter sind, trotz Heftklammern, mit der Prüfungslaufnummer zu beschriften.
- Die Lösungen sind in die vorgegebenen Felder der Aufgabenblätter zu schreiben. Zusätzliche Teile der Antworten können auf separate Blätter geschrieben werden. Dafür gelten die Vorgaben auf dem Deckblatt.

#### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	5 Punkte	8 % des Totals
Aufgabe 2	7 Punkte	12 % des Totals
Aufgabe 3	4 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 4	4 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 5	8 Punkte	13 % des Totals
Aufgabe 6	8 Punkte	13 % des Totals
Aufgabe 7	4 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 8	4 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 9	8 Punkte	13 % des Totals
Aufgabe 10	8 Punkte	13 % des Totals
Total	60 Punkte	100 %

**Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!**

## Prüfungsaufgaben

1. Welche Aussage stammt von welcher Person? Verbinden Sie jede Aussage mit der dazugehörigen Person durch eine Linie: (5 Punkte)

<p>„In der That ist dieser Begriff [des Souverän-Stellvertreters] eine politische Monstruosität. Unsere Großen Räte haben mittelst desselben eine Allmacht erlangt, wie sie jedenfalls kein einziger konstitutioneller Fürst Europa's hat; sie beherrschen die Gesetzgebung, die Regierung und die Justiz, und disponiren mit souveränster Befugniß über alle Kräfte des Staates zu ganz beliebigen Zwecken.“</p>		<p>Karl Bürkli</p>
<p>„Wir können nicht die Beseitigung eines einzelnen Artikels der Verfassung verlangen, sondern nur eine totale Revision. Beschliessen wir diese und wählen wir neue Räte, so können die letztern thun, was sie wollen, sie brauchen von unsern Wünschen nicht einmal Notiz zu nehmen und am Ende legen sie uns etwas ganz Untaugliches vor. Wenn die Vertretung will, kann sie sich taub stellen, kann sie uns durch Abstimmungen ermüden, kann sie uns an der Nase herumführen – in infinitum.“</p>		<p>Theodor Curti</p>
<p>„Die <i>Bourgeois-Republic</i> oder <i>Repräsentativ-Demokratie</i> ist in der Schweiz im Absterben begriffen, denn sie ist zu leicht befunden worden gegen die verderblichen Einflüsse, sozusagen den <i>Jesuitismus des Grosskapitals</i> anzukämpfen, sie hat weder Thatkraft noch Willen, die soziale Frage zu lösen [...]“</p>		<p>Jakob Dubs</p>
<p>„Und zu alledem kommt noch jener Schlusssatz des Art. 113 unserer Bundesverfassung, den ich nie ohne ein Gefühl der Beschämung lesen kann, den das Misstrauen gegen [...] die richterliche Gewalt eingegeben hat: [...]“</p>		<p>Florian Gengel</p>
<p>„Es liegt endlich hoffentlich noch gar nicht in dem Sinne der <i>meisten</i> und <i>besten</i> schweizerischen Wähler, einfach mechanisch durch einen ‚Repräsentanten‘ in ganz wörtlichem Sinne vertreten zu sein; [...]. Sie wollen keine Stimmmaschine wählen, sondern einen lebendigen Menschen, der nach bestem Wissen und Gewissen, nicht nach ihrer Instruktion handle, den Diskussionen in den parlamentarischen Versammlungen folge, sich vorerst durch dieselben belehren lasse, und dem sie das Vertrauen schenken, er werde ihr wahres Wohl mit <i>mehr</i> Einsicht vertreten, als sie sich selbst zutrauen.“</p>		<p>Carl Hilty</p>
<p>„Die Souverainetät besteht in der Sanktion der Gesetze, in der Wahl der Regierung, in der Wahl der Richter. In der Monarchie gehören diese Rechte dem König, in der Demokratie dem Volk, und wenn diese Rechte, die dem Volk in der reinen Demokratie schon gegeben sind, auch demjenigen der Repräsentativdemokratie verliehen werden, so ist dies nicht die Verwandlung der zweiten in die erste, sondern einfach ihre konstitutionelle Vollendung.“</p>		<p>Gustav Vogt</p>

2. Welche Bestimmung stammt aus welcher Verfassung/welchem Verfassungsentwurf? Verbinden Sie jede Norm mit dem dazugehörigen Dokument durch eine Linie: (7 Punkte)

<p>„Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen. Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.“</p>		<p>Erste helvetische Verfassung von 1798</p>
<p>„Die durch diesen Bund vereinigten Kantone bilden in ihrer Gesamtheit <i>einen unauflöslchen Bundesstaat</i>: die schweizerische Eidgenossenschaft.“</p>		<p>Bundesverfassung der Mediationsakte von 1803</p>
<p>„Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“</p>		<p>Entwurf einer Bundesurkunde/ Verfassungsentwurf von 1832</p>
<p>„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“</p>		<p>Bundesverfassung von 1848</p>
<p>„Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt 25 Stimmen bei den Berathschlagungen aus.“</p>		<p>Bundesverfassung von 1874</p>
<p>„Das Eigenthum ist heilig. Es kann Niemand gezwungen werden, sich seines Eigenthums weder im Ganzen, noch theilweise zu begeben, ausser in dem Fall eines gesetzlich anerkannten allgemeinen Bedürfnisses, und auch dann nur gegen gerechte Entschädigung.“</p>		<p>Verfassung des Kantons St. Gallen von 1831</p>
<p>„Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.“</p>		<p>Verfassung des Kantons Thurgau von 1831</p>
<p>„Die Gesetze, die Militärkapitulationen, und die Dekrete über das Finanzwesen und über die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, werden vor die Urversammlungen gebracht und sind dann erst vollziehbar, wann selbige von der Mehrheit der [...] [B]ürger, die an der Abstimmung Theil genommen haben, genehmiget worden sind.“</p>		<p>Verfassung des Kantons Wallis von 1844</p>

3. In einem 1907 erschienenen Geschichtswerk zur Regeneration des Kantons Zürich findet sich die folgende Feststellung:

*„Man darf überhaupt die Bedeutung Dr. Ludwig Snells für die Regeneration des Kantons Zürich nicht überschätzen.“*

Teilen Sie diese Auffassung? Wie beurteilen Sie die Bedeutung Ludwig Snells für die Regeneration des Kantons Zürich und anderer Regenerationskantone? (4 Punkte)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

4. Jakob Dubs schrieb Ludwig Snell im Dezember 1850 die folgenden Zeilen:

*„Das Nationalratswahlgesetz ist glücklich, nach mannigfachen schweren Nöten von dem starken Geburtshelfer Escher durch den Nationalrat gebracht worden. Die Einteilung ist nun so, dass nach den schlechtesten Berechnungen 40, nach den zweitschlechtesten 27 Konservative im nächsten Nationalrath erscheinen werden.“*

Welches Wahlsystem legte das Nationalratswahlgesetz von 1850 fest, und welches Problem veranschaulicht die Aussage von Dubs? (4 Punkte)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

5. Die beiden nachfolgend abgedruckten Artikel stammen aus zwei verschiedenen Zürcher Kantonsverfassungen des 19. Jahrhunderts:

*Art. 1. [...] Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Massgabe der Verfassung durch den Grossen Rat als Stellvertreter des Volkes.*

*Art. 1. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.*

- a) Welche unterschiedlichen Demokratieverständnisse haben in den beiden Artikeln Ausdruck gefunden? (4 Punkte)
- b) Wie wurde die Staatsgewalt „unmittelbar durch die Aktivbürger“ ausgeübt? Nennen Sie Beispiele für entsprechende Einrichtungen! (4 Punkte)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**6.** Die Volkswahl der Regierung stellt eine Eigenheit des kantonalen Staatsrechts dar.

- a) Welcher Nicht-Landsgemeindekanton führte als erster die Volkswahl seiner Regierung ein? Wann und mit welcher Begründung geschah dies? (4 Punkte)
- b) Weshalb entschied sich die Revisionskommission von 1848 gegen die Volkswahl des Bundesrats? Ist das Thema später wieder aufgegriffen worden? (4 Punkte)

---

---

---

---

---

---

---

---

Prüfungslaufnummer: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

7. Wie lässt sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Zahlen von Bundesgesetzen, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen und dringlichen Bundesbeschlüssen zwischen 1919 und 1938 erklären? (4 Punkte)

<b>Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse</b>	<b>Dringliche Bundesbeschlüsse</b>
1919–1923: 51	1919–1923: 41
1924–1928: 33	1924–1928: 15
1929–1933: 33	1929–1933: 36
<u>1934–1938: 28</u>	<u>1934–1938: 56</u>
<b>1919–1938: 145</b>	<b>1919–1938: 148</b>

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---









Prüfungslaufnummer: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

**Verfassungsgeschichte der Neuzeit**

**6. Januar 2017**

---

**Musterlösung**

1. Welche Aussage stammt von welcher Person? Verbinden Sie jede Aussage mit der dazugehörigen Person durch eine Linie: (5 Punkte)

<p>„In der That ist dieser Begriff [des Souverän-Stellvertreters] eine politische Monstrosität. Unsere Großen Räte haben mittelst desselben eine Allmacht erlangt, wie sie jedenfalls kein einziger konstitutioneller Fürst Europa's hat; sie beherrschen die Gesetzgebung, die Regierung und die Justiz, und disponiren mit souveränster Befugniß über alle Kräfte des Staates zu ganz beliebigen Zwecken.“</p>		Karl Bürkli
<p>„Wir können nicht die Beseitigung eines einzelnen Artikels der Verfassung verlangen, sondern nur eine totale Revision. Beschliessen wir diese und wählen wir neue Räte, so können die letztern thun, was sie wollen, sie brauchen von unsern Wünschen nicht einmal Notiz zu nehmen und am Ende legen sie uns etwas ganz Untaugliches vor. Wenn die Vertretung will, kann sie sich taub stellen, kann sie uns durch Abstimmungen ermüden, kann sie uns an der Nase herumführen – in infinitum.“</p>		Theodor Curti
<p>„Die <i>Bourgeois-Republic</i> oder <i>Repräsentativ-Demokratie</i> ist in der Schweiz im Absterben begriffen, denn sie ist zu leicht befunden worden gegen die verderblichen Einflüsse, sozusagen den <i>Jesuitismus des Grosskapitals</i> anzukämpfen, sie hat weder Thatkraft noch Willen, die soziale Frage zu lösen [...]“</p>		Jakob Dubs
<p>„Und zu alledem kommt noch jener Schlusssatz des Art. 113 unserer Bundesverfassung, den ich nie ohne ein Gefühl der Beschämung lesen kann, den das Misstrauen gegen [...] die richterliche Gewalt eingegeben hat: [...]“</p>		Florian Gengel
<p>„Es liegt endlich hoffentlich noch gar nicht in dem Sinne der <i>meisten</i> und <i>besten</i> schweizerischen Wähler, einfach mechanisch durch einen ‚Repräsentanten‘ in ganz wörtlichem Sinne vertreten zu sein; [...]. Sie wollen keine Stimmmaschine wählen, sondern einen lebendigen Menschen, der nach bestem Wissen und Gewissen, nicht nach ihrer Instruktion handle, den Diskussionen in den parlamentarischen Versammlungen folge, sich vorerst durch dieselben belehren lasse, und dem sie das Vertrauen schenken, er werde ihr wahres Wohl mit <i>mehr</i> Einsicht vertreten, als sie sich selbst zutrauen.“</p>		Carl Hilty
<p>„Die Souverainetät besteht in der Sanktion der Gesetze, in der Wahl der Regierung, in der Wahl der Richter. In der Monarchie gehören diese Rechte dem König, in der Demokratie dem Volk, und wenn diese Rechte, die dem Volk in der reinen Demokratie schon gegeben sind, auch demjenigen der Repräsentativdemokratie verliehen werden, so ist dies nicht die Verwandlung der zweiten in die erste, sondern einfach ihre konstitutionelle Vollendung.“</p>		Gustav Vogt

2. Welche Bestimmung stammt aus welcher Verfassung/welchem Verfassungsentwurf? Verbinden Sie jede Norm mit dem dazugehörigen Dokument durch eine Linie: (7 Punkte)

„Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen. Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.“		Erste helvetische Verfassung von 1798
„Die durch diesen Bund vereinigten Kantone bilden in ihrer Gesamtheit <i>einen unauflöslchen Bundesstaat</i> : die schweizerische Eidgenossenschaft.“		Bundesverfassung der Mediationsakte von 1803
„Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“		Entwurf einer Bundesurkunde/ Verfassungsentwurf von 1832
„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“		Bundesverfassung von 1848
„Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt 25 Stimmen bei den Berathschlagungen aus.“		Bundesverfassung von 1874
„Das Eigenthum ist heilig. Es kann Niemand gezwungen werden, sich seines Eigenthums weder im Ganzen, noch theilweise zu begeben, ausser in dem Fall eines gesetzlich anerkannten allgemeinen Bedürfnisses, und auch dann nur gegen gerechte Entschädigung.“		Verfassung des Kantons St. Gallen von 1831
„Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.“		Verfassung des Kantons Thurgau von 1831
„Die Gesetze, die Militärkapitulationen, und die Dekrete über das Finanzwesen und über die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, werden vor die Urversammlungen gebracht und sind dann erst vollziehbar, wann selbige von der Mehrheit der [...] [B]ürger, die an der Abstimmung Theil genommen haben, genehmiget worden sind.“		Verfassung des Kantons Wallis von 1844

3. In einem 1907 erschienenen Geschichtswerk zur Regeneration des Kantons Zürich findet sich die folgende Feststellung:

*„Man darf überhaupt die Bedeutung Dr. Ludwig Snells für die Regeneration des Kantons Zürich nicht überschätzen.“*

Teilen Sie diese Auffassung? Wie beurteilen Sie die Bedeutung Ludwig Snells für die Regeneration des Kantons Zürich und anderer Regenerationskantone? (4 Punkte)

**Antwort:**

Entgegen der im Zitat wiedergegebenen Auffassung kann man die Bedeutung Ludwig Snells für die Regeneration des Kantons Zürich (und anderer Regenerationskantone) wohl kaum überschätzen:

Ludwig Snell war einer der wichtigsten Theoretiker des Schweizer Liberalismus bzw. Radikalismus der Regenerationszeit. 1831 veröffentlichte er einen bedeutenden Verfassungsentwurf, in dem er aufzeigte, wie eine Repräsentativrepublik verfasst sein soll. Was die Staatsorganisation angeht, so machte Snell das Parlament, den Grossen Rat als Stellvertreter des souveränen Volkes zum zentralen Organ. Was die Grundrechte (Freiheitsrechte und Rechtsgleichheit) und die Gewaltenteilung betrifft, so übernahm Snell im Wesentlichen die Staatsideen der Französischen Revolution (Rechteerklärungen von 1789 und 1793).

Ludwig Snell hatte mit seinem Verfassungsentwurf grossen Einfluss nicht nur auf die Verfassungsarbeiten im Kanton Zürich (vgl. etwa Art. 1 KV ZH 1831), sondern auch in den übrigen Regenerationskantonen (etwa im Thurgau), die sich stark an diese Vorlage anlehnten.



4. Jakob Dubs schrieb Ludwig Snell im Dezember 1850 die folgenden Zeilen:

*„Das Nationalratswahlgesetz ist glücklich, nach mannigfachen schweren Nöten von dem starken Geburtshelfer Escher durch den Nationalrat gebracht worden. Die Einteilung ist nun so, dass nach den schlechtesten Berechnungen 40, nach den zweitschlechtesten 27 Konservative im nächsten Nationalrath erscheinen werden.“*

Welches Wahlsystem legte das Nationalratswahlgesetz von 1850 fest, und welches Problem veranschaulicht die Aussage von Dubs? (4 Punkte)

**Antwort:**

Die Bundesverfassung von 1848 und zu Beginn auch diejenige von 1874 liessen die Frage des Wahlsystems offen (Art. 62 BV 1848; 73 BV 1874 bis 1918). Das Mehrheits- oder Majorzwahlrecht verstand sich damals aber von selbst. Entsprechend legte das Nationalratswahlgesetz von 1850 das Mehrheitswahlsystem fest.

Die Aussage von Jakob Dubs veranschaulicht das Problem, dass mit dem Nationalratswahlgesetz von 1850 die Wahlkreise aus machtpolitischen Gründen willkürlich gezogen wurden. Es handelte sich um eine manipulative Wahlkreisfestlegung zugunsten der Liberal-Radikalen.

Eine solche manipulative, parteiische Wahlkreiseinteilung nennt man auch „Gerrymandering“. Der Ausdruck geht auf Elbridge Gerry zurück, einen Gouverneur von Massachusetts. In Massachusetts waren 1812 Wahlkreise in der Form von „Salamandern“ gebildet worden.

5. Die beiden nachfolgend abgedruckten Artikel stammen aus zwei verschiedenen Zürcher Kantonsverfassungen des 19. Jahrhunderts:

*Art. 1. [...] Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Massgabe der Verfassung durch den Grossen Rat als Stellvertreter des Volkes.*

*Art. 1. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.*

- a) Welche unterschiedlichen Demokratieverständnisse haben in den beiden Artikeln Ausdruck gefunden? (4 Punkte)
- b) Wie wurde die Staatsgewalt „unmittelbar durch die Aktivbürger“ ausgeübt? Nennen Sie Beispiele für entsprechende Einrichtungen! (4 Punkte)

**Antwort:**

- a) In den beiden Artikeln (Zürcher Kantonsverfassungen von 1831 und 1869) kommen geradezu idealtypisch ein repräsentativdemokratisches bzw. ein radikal-/direktdemokratisches Demokratieverständnis zum Ausdruck. Nach Art. 1 KV ZH 1831 sollte das Volk nur mittelbar, indirekt, durch seine Vertreter die Herrschaft im Staat ausüben; die Aktivbürgerschaft ist im Wesentlichen bloss Wahlorgan. Nach Art. 1 KV ZH 1869 kann die Aktivbürgerschaft dagegen stark Einfluss nehmen und über zahlreiche Sachfragen unmittelbar entscheiden.
- b) Der Ausübung der Staatsgewalt „unmittelbar durch die Aktivbürger“ im Kanton Zürich dienten die einzelnen Einrichtungen direkter Demokratie, die Volksrechte.

Beispiele sind:

- obligatorisches (Verfassungs-, Gesetzes-, Beschlusses-, Konkordats-)  
**Referendum**;
- (Verfassungs-, Gesetzes-, Beschlusses-)**Initiative**;
- **Einzelinitiative**;
- (Volkswahl der Regierung).

6. Die Volkswahl der Regierung stellt eine Eigenheit des kantonalen Staatsrechts dar.

- a) Welcher Nicht-Landsgemeindekanton führte als erster die Volkswahl seiner Regierung ein? Wann und mit welcher Begründung geschah dies? (4 Punkte)
- b) Weshalb entschied sich die Revisionskommission von 1848 gegen die Volkswahl des Bundesrats? Ist das Thema später wieder aufgegriffen worden? (4 Punkte)

**Antwort:**

- a) Genf führte als erster Nicht-Landsgemeindekanton die Volkswahl der Regierung, des Conseil d'Etat, ein. Dies geschah 1847, und zwar mit der Begründung (namentlich von James Fazy, dem Anführer der Genfer Radikalen), dass mit der Volkswahl die Regierung gestärkt werde, da sie damit unabhängig vom Parlament werde. Konkret ging es Fazy darum, die Macht des protestantischen Patriziats zu brechen und ein Gegengewicht zu der seiner Ansicht nach reaktionären Parlamentsherrschaft zu bilden.
- b) Die Revisionskommission entschied sich gegen die Wahl des Bundesrats durch das Volk und für die Wahl durch das Parlament (vgl. Folie 5 vom 07.10.2016),
  - um „dem nationalen und dem kantonalen Element seine Mitwirkung zu lassen,“ (National- und Ständerat sind Wahlorgan);
  - „im Interesse der Einheit der Bundesgewalten“ (Bundesrat muss aus der Bundesversammlung hervorgehen und damit auch deren politische Mehrheiten widerspiegeln);
  - „und wegen der Unterordnung der vollziehenden Behörde unter die oberste gesetzgebende Gewalt“ (Gewaltenhierarchie);
  - „weil endlich die Wahl durch eine die ganze Schweiz umfassende Stimmgebung mit manchen Schwierigkeiten verbunden wäre“ (praktische Probleme).

Das Thema ist später von mehreren Volksinitiativen wieder aufgegriffen worden, welche die Einführung der Volkswahl des Bundesrats verlangten (1900, 1942, 2013).

7. Wie lässt sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Zahlen von Bundesgesetzen, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen und dringlichen Bundesbeschlüssen zwischen 1919 und 1938 erklären? (4 Punkte)

<b>Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse</b>	<b>Dringliche Bundesbeschlüsse</b>
1919–1923: 51	1919–1923: 41
1924–1928: 33	1924–1928: 15
1929–1933: 33	1929–1933: 36
<u>1934–1938: 28</u>	<u>1934–1938: 56</u>
<b>1919–1938: 145</b>	<b>1919–1938: 148</b>

**Antwort:**

Die Entwicklung der Zahlen widerspiegelt die Krisenzeit zwischen den beiden Weltkriegen. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs herrschte in der Schweiz eine Absatzkrise mit hoher Arbeitslosigkeit. 1931 erfasste sodann die 1929 ausgebrochene Weltwirtschaftskrise die Schweiz. Dies erhöhte die sozialen Spannungen, da die Löhne zurückgingen und die Arbeitslosigkeit weiter stark anstieg, während die Unternehmensgewinne schrumpften.

Die Bundesversammlung verfolgte in den 1930er Jahren mit dem Dringlichkeitsrecht eine eigentliche „Feuerwehrpolitik“ zur Lösung der von der Weltwirtschaftskrise verursachten wirtschaftlichen und sozialen Probleme. Zwischen 1929 und 1938 kamen mehr dringliche Bundesbeschlüsse als nicht dringliche Erlasse, also Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, zustande; zwischen 1934 und 1938 waren es sogar doppelt so viele. Die Ausnahme wurde zur Regel.

Die Dringlichkeitspraxis stützte sich auf Art. 89 Abs. 2 BV 1874 in der ursprünglichen Fassung. Der Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung erlaubte es (e contrario), allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die dringlicher Natur waren, dem fakultativen Referendum vorzuenthalten. (Das Dringlichkeitsrecht wurde deshalb 1939 und 1949 eingeschränkt [Art. 89 Abs. 3 BV 1874 und 89<sup>bis</sup> BV 1874].)

8. In einem aktuellen Nachschlagewerk zur Schweizer Politik finden sich die folgenden Ausführungen:

*„Einer der Hauptgründe für die Beschränkung der Verfassungsgerichtsbarkeit wird traditionellerweise in den Instrumenten der direkten Demokratie gesehen [...]. Bei der Reform der Bundesverfassung von 1874 wollten die Reformer vermeiden, dass das Bundesgericht über durch Volksentscheid akzeptierte Gesetze zu befinden hat.“*

Wie beurteilen Sie diese Aussage aus verfassungsgeschichtlicher Sicht? (4 Punkte)

**Antwort:**

Die Aussage trifft aus verfassungsgeschichtlicher Sicht nicht zu. Der Grund für die fehlende Normenkontrolle gegenüber Bundesgesetzen aufgrund von Art. 113 Abs. BV 1874 ist historisch betrachtet nicht das fakultative Gesetzesreferendum, sondern die hierarchische Überordnung der gesetzgebenden über die rechtsprechende Gewalt des Bundes im Sinn der Parlamentsherrschaft (bzw. das Misstrauen gegenüber der richterlichen Gewalt). Diese Überordnung war 1874 vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsstaates des 19. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit (vgl. Folie 16 vom 18.11.2016: „[...] wie dies sich übrigens bei uns von selbst verstehe.“). Ferner ist zu bedenken, dass die freisinnige Mehrheit der Bundesversammlung um 1874 nicht daran interessiert war, ihre eigene Handlungsfreiheit zugunsten des Bundesgerichts einzuschränken. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge, die nicht dem fakultativen Referendum unterstanden, von Art. 113 Abs. 3 BV 1874 ebenfalls erfasst wurden.

9. In einem Lehrbuch des Verfassungsrechts finden sich die folgenden Ausführungen:

„[...] von 1815–1848 war die Schweiz als Staatenbund organisiert. Die Meinungen gehen auseinander, ob die Schweiz zwischen 1803 und 1815 Staatenbund oder Bundesstaat war.“

- a) Welche Meinung vertreten Sie in Bezug auf die im zweiten Satz angesprochenen Verhältnisse in der Schweiz zwischen 1803 und 1815? (4 Punkte)
- b) Nehmen Sie differenziert Stellung zur Aussage, dass die Schweiz von 1815 bis 1848 als Staatenbund organisiert gewesen sei! (4 Punkte)

**Antwort:**

(Im Folgenden sind mögliche Argumentationselemente aufgeführt:)

a) 1803–1815:

*Für Staatenbund sprechen:*

- Schwache Bundesgewalt (im Wesentlichen nur für Aussenpolitik, Verteidigung, Zolltarife und Schiedsgerichtsbarkeit zuständig → Bundesverfassung nach allen 19 Kantonsverfassungen erst als 20. Kapitel der Mediationsakte);
- Gewährleistung der Kantonsverfassungen gegenseitig durch die Kantone (nicht durch den Bund; Art. 1 BV 1803);
- Tagsatzung: Kantone erteilten ihren Gesandten Instruktionen.

*Für Bundesstaat sprechen:*

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage als „Bundesverfassung“;
- Art. 12 BV 1803 als eine Art „Bundesstaatsklausel“;
- Tagsatzung: Bevölkerungsreichste Kantone mit zwei Stimmen vertreten, Mehrheitsprinzip.

b) 1815–1848:

*Für Staatenbund sprechen:*

- vertragliche Grundlage („Bundesvertrag“);
- schwache Bundesgewalt (Bundesgewalt war im Wesentlichen noch für Verteidigung und Schiedsgerichtsbarkeit zuständig);
- Bundeszweck u.a. Schutz der Freiheit der Kantone, nicht der Bürger (keine unmittelbare Beziehung zwischen dem Bund und dem einzelnen Bürger);
- Gewährleistung der Verfassungen gegenseitig durch die Kantone (nicht durch den Bund; § 1 des Bundesvertrags);
- Tagsatzung: Kantone erteilten ihren Gesandten Instruktionen.

*Für Bundesstaat sprechen:*

- Mehrheitsprinzip in der Tagsatzung (§ 8 Abs. 3 des Bundesvertrags);
- Eidgenossenschaft als „Corps helvétique“ oder „Staatskörper“ (Die europäischen Grossmächte gaben der Schweiz das Gefäss vor, die Kantone konnten nicht darüber entscheiden, ob sie Teil dieses Bunds sein wollten oder nicht); aufkommendes Nationalbewusstsein;

- Qualität der Staatsverträge und Konkordate (völkerrechtliche Qualität nur der Verträge der „Schweiz“ mit dem Ausland; nicht-völkerrechtliche Qualität der Verträge zwischen den Kantonen).

10. Der Verfassungshistoriker Alfred Kölz äussert sich in einem Gespräch über staatsrechtliche Beeinflussungen im 18. und 19. Jahrhundert zur Bedeutung der USA für die Schweiz:

*„Es gibt meines Erachtens [...] nur zwei Punkte, die direkt und ohne Vermittlung von Frankreich über den Atlantik in die Schweiz gekommen sind: Einmal [...] das Prinzip des Bundesstaates und vielleicht das Prinzip der geteilten Souveränität, d.h. die Aufteilung der Souveränität zwischen Bund und einzelnen Gliedstaaten. Das ist direkt herübergekommen. Bereits beim Zweikammersystem würde ich hingegen ein Fragezeichen setzen.“*

- a) Weshalb wohl erscheint Kölz die direkte Übernahme des Zweikammersystems von 1848 aus den USA als fraglich? (4 Punkte)
- b) Welche Argumente stützen die gegenteilige These, dass die Schweiz das Zweikammersystem 1848 unmittelbar nach dem Vorbild der USA eingeführt hat? (4 Punkte)

**Antwort:**

- a) Alfred Kölz erscheint die *direkte* Übernahme des Zweikammersystems aus den USA deshalb als fraglich, weil die Schweiz zur Zeit der Helvetik ja selbst bereits ein Zweikammerstern gekannt hatte (Senat und Grosser Rat der Helvetischen Republik), das 1848 als Vorbild gedient haben könnte. Die erste helvetische Verfassung von 1798 wiederum war von der französischen Direktorialverfassung von 1795 geprägt, die ebenfalls ein Zweikammersystem vorgesehen hatte, das seinerseits aus der amerikanischen Unionsverfassung von 1787 übernommen worden war.
- b) Für die gegenteilige These spricht, dass radikale Staatsdenker und Politiker wie Ignaz Paul Vital Troxler und James Fazy schon früh die Schaffung eines Bundesstaates mit zwei Parlamentskammern nach nordamerikanischem Muster und eine direkte Übernahme des bundesstaatlichen, US-amerikanischen Zweikammersystems gefordert hatten. Die Helvetische Republik hatte dagegen kein *bundesstaatliches* Zweikammersystem gekannt. Troxler verfasste verschiedene Schriften zur Übernahme des US-amerikanischen Zweikammersystems, u.a. „Die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerika’s als Musterbild der Schweizerischen Bundesreform“ (1848) und verhalf schliesslich der Idee des bundesstaatlichen Zweikammersystems in der Schweiz zum Durchbruch. Troxlers Schrift gelangte in die Revisionskommission der Tagsatzung, wo seine Idee aufgegriffen wurde. Auch der Genfer Fazy hatte unmittelbaren Einfluss, sprach sich doch der Kanton Genf ausdrücklich für ein Zweikammersystem aus.